



Beitragsordnung des BV 1952 Bergisch Neukirchen e.V.

nachfolgend BVBN genannt

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des BVBN geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Gebühren.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Halbjahr
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	90 Euro
02	Erwachsene ab 18 Jahre	90 Euro
03	Studenten und Azubis bzw. Sozialermäßigung*	72 Euro
04	Ermäßigter Beitrag bei mehreren Kindern, ab 2. Kind	66 Euro
05	Ehrenmitglieder	beitragsfrei
06	Trainer und Betreuer	beitragsfrei
07	Schiedsrichter	beitragsfrei

Der Beitrag beinhaltet den zweckgebundenen Anteil für die Darlehensrückzahlung und Rücklagenbildung des Kunstrasenplatzes in Höhe von monatlich 3€

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme ermäßigter Beitragsformen.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Landessportbund festgelegten Sätze.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Kontoänderungen sind dem Verein mitzuteilen.
6. Bei Vereinseintritt erfolgt eine erste Beitragsberechnung anteilig nach Monaten.
7. Abteilungen (des BVBN) können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

Der BVBN erhebt eine Aufnahmegebühr von 10 Euro.

§ 5 Vereinsaustritt / Abmeldung

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in der Satzung geregelt.

Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

Sozialermäßigung* Bedarfsanerkennung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.